

Richtlinien des DEB e.V. über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung

I.

1. Im Rahmen des Spielbetriebs, welcher vom DEB e.V. veranstaltet wird, ist Werbung auf der Spielkleidung eines Spielers wie folgt möglich.

Spielerhelm: Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig.

Spielertrikot: Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, Liga-Logo, Spielernamen, Spielernummer, Clublogo, Vereins-/Clubnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben. Zu beachten ist auch, dass die Grundfläche der Nummern (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten sind.

Hosenwerbung: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% frei von Werbung sein.

Spielerstutzen: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose verdeckten Teilen 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Torwart-Fang- u. Stockhand Werbung ist auf diesen Ausrüstungsgegenständen zulässig, sofern sie nicht 50% der Grundfläche überschreiben.

sowie

Torwartschienen

2. Unter Ziff. 1) fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworte), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
3. Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des DEB e.V. stehen.
4. Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z. B. Sex-Shop, Doping) verstoßen.

II.

1. Jegliche Werbung gemäß Ziff. I.1) ist genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung für Mannschaften, die sich am DEB-Spielbetrieb beteiligen, wird vom DEB e.V. erteilt.
3. Die DEB-Spielgenehmigung gilt nur für den nationalen Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF-Werberichtlinien verbindlich.
4. Die Werbung darf erst dann getragen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des DEB e.V. dem Verein/Club vorliegt.
5. Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Spielerkleidung bedarf einer Antragstellung. Die entsprechende Genehmigung wird durch den DEB e.V. erteilt.
6. Ein Verein/Club kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Spielerkleidung jeweils in beliebiger Anzahl, d. h. für jeweils verschiedene Werbetreibende genehmigen lassen.
7. Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig, Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

III.

1. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
2. Die Genehmigungsgebühr für die Werbung an der Spielerausrüstung und/oder der Eisfläche im Rahmen des DEB-Spielbetriebes beträgt pro Mannschaft und Genehmigung

Oberliga	Frauen-BL	Nachwuchs
€ 400,00	€ 175,00	€ 150,00

3. Die Gebühren für ablehnende Bescheide betragen 1/2 der in Ziff.2 festgelegten Beträge.

IV.

Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 qcm. Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

V.

Anträge auf Genehmigung der Werbung (Formblatt) sind bei der Geschäftsstelle des DEB e.V. einzureichen.

VI.

1. Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung.
Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebs der folgenden Wettkampfsaison getragen werden.
2. Genehmigte Werbungen werden dem Verein/Club auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen.
3. Der DEB e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die getragene Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben der Genehmigung des DEB e.V. übereinstimmen.
Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den DEB e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.

VII.

1. Werbeverträge zwischen dem Verein/Club und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom DEB e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den DEB e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampfsaison gegeben wird.
2. Werbeverträge zwischen Verein/Club und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine/Clubs in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereins-/Clubführung Einfluss nehmen können, namentlich die die Verpflichtung der Vereine/Clubs des DEB e.V. gegenüber berühren.
3. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Verein/Club und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, hat nicht der DEB e.V. zu vertreten.

München, August 2016

Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Ligenleitung